

**Grundsätze für die
Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen
nach § 5 Abs. 2 Ziff.1 Chemikalien-Ozonschichtverordnung
(ChemOzonSchichtV)**

Verabschiedet auf der 23. Sitzung der Bund-Länderarbeitsgemeinschaft Chemikaliensicherheit (BLAC) am 2./3. April 2008 in Eisenach

Inhalt

1. Einleitung
2. Anforderungen an Fortbildungsveranstaltungen
 - 2.1 Lehrgangsinhalte und -dauer, Personenzahl
 - 2.2 Anforderungen an die Träger der Fortbildungsveranstaltungen
 - 2.3 Lehrgangsnachweis
3. Anerkennung einer Fortbildungsveranstaltung
 - 3.1 Zuständige Behörde
 - 3.2 Antragstellung
 - 3.3 Bescheid
 - 3.4 Information anderer Länder

Anhang

- Teil I Lehrplaninhalte für Fortbildungsveranstaltung bei Tätigkeiten an Kälte-/Klimaanlagen und Wärmepumpen
- Teil II Kriterien für eine apparative Mindestausstattung bei der Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen
- Teil III Muster über den Nachweis zum Besuch einer Fortbildungsveranstaltung
- Teil IV Muster-Bescheid zur Anerkennung einer Fortbildungsveranstaltung

1. Einleitung

- (1) Die Verordnung über Stoffe, die die Ozonschicht schädigen (Chemikalien-Ozonschichtverordnung - ChemOzonSchichtV) vom 13. November 2006 (BGBl. I, Nr. 53, S. 2638) gilt ergänzend zur Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 2000 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen. Sie enthält weitergehende Verbotsregelungen zu geregelten Stoffen, Konkretisierungen zur Rückgewinnung und Rücknahme verwendeter Stoffe, regelt Einzelheiten zur Verhinderung des Austritts dieser Stoffe in die Atmosphäre und benennt persönliche Voraussetzungen für bestimmte Tätigkeiten mit geregelten Stoffen.
Eine wesentliche persönliche Voraussetzung ist der Nachweis entsprechender Sachkunde.
- (2) § 5 Abs.2 Ziff.1 ChemOzonSchichtV verlangt zum Nachweis der Sachkunde neben der geforderten Ausbildung die Teilnahme an einer von der zuständigen Behörde anerkannten Fortbildungsveranstaltung.
- (3) Die vorliegenden Grundsätze regeln bundeseinheitlich die Anforderungen an Fortbildungsveranstaltungen zum Nachweis der Sachkunde für Tätigkeiten an Kälte- und Klimaanlageanlagen sowie Wärmepumpen und ähnliche Anlagen.
Fortbildungsveranstaltungen für Tätigkeiten an Feuerlösch- und Brandschutzanlagen bedürfen ggfs. einer gesonderten Regelung.

2. Anforderungen an Fortbildungsveranstaltungen

2.1 Lehrgangsinhalte und -dauer, Personenzahl

- (1) Bei den Fortbildungsveranstaltungen sind nach § 5 Abs.3 S.1 ChemOzonSchV die für den jeweiligen Aufgabenbereich erforderlichen Kenntnisse über die Anlagentechnik, die einschlägigen Vorschriften, Richtlinien und allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie die wesentlichen Eigenschaften der betreffenden Stoffe und Zubereitungen und die mit ihrer Verwendung verbundenen Gefahren zu vermitteln.
- (2) Die Vermittlung der erforderlichen Kenntnisse soll der im Anhang aufgelisteten zeitlichen und inhaltlichen Gewichtung (Lehrpläne) folgen.
- (3) Die Veranstaltung gliedert sich in einen theoretischen und praktischen Teil. Praktische und schriftliche Tests, z. B. zur Selbstkontrolle, können durchgeführt werden, sollten aber nicht zu Lasten der Mindestinhalte gehen.
- (4) Die Dauer der Fortbildungsveranstaltung beträgt im Regelfall 32 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten.
Eine Verkürzung der Fortbildungsinhalte und der -dauer ist nach Maßgabe des Anhangs möglich
 - bei Vermittlung von Kenntnissen für Tätigkeiten, bei denen *nicht* in den Kältemittelkreislauf eingegriffen werden muss,
 - bei einer Trennung nach Klimaanlage/Wärmepumpen einerseits und Kälteanlagen andererseits oder
 - in sonstigen begründeten Fällen.
- (5) Um einen ausreichenden Erfolg der Fortbildungsveranstaltung sicherzustellen, ist die Teilnehmerzahl auf max. 16 Personen zu begrenzen.
- (6) Der Nachweis der Teilnahme ist durch eigenhändige Unterschrift des Teilnehmers zu dokumentieren.

2.2 Anforderungen an die Träger der Fortbildungsveranstaltungen

Die Durchführung von Dichtheitsprüfungen, sowie das Erkennen und die Beseitigung von Leckagen erfordert langjährige praktische Erfahrung. Der Träger der Fortbildungsveranstaltung muss daher nachweisen, dass

- a) die Lehrkräfte der Fortbildungsveranstaltung für ihre Aufgabe fachlich geeignet sind,

- b) der Praxisteil von Personen durchgeführt wird, die aufgrund ihrer bisherigen Tätigkeiten und Ausbildung besondere Kenntnisse auf dem Gebiet der Kälte- und Klimatechnik, des Errichtens, Betriebens und der Entsorgung dieser Anlagen bzw. deren Betriebs- und Hilfsstoffe besitzen und in der Lage sind, diese Kenntnisse zu vermitteln,
- c) er über eine angemessene messtechnische und apparative Ausrüstung verfügt, die den Kriterien des Anhangs entspricht.

2.3 Lehrgangsnachweis

- (1) Über die Teilnahme an der Fortbildungsveranstaltung ist nach § 5 Abs. 3 Satz 2 ChemOzonSchichtV ein Nachweis auszustellen. Ein Muster eines solchen Nachweises findet sich in der Anlage.
- (2) Der Nachweis ist nach erfolgreicher Teilnahme vom Leiter der Fortbildungsveranstaltung zu unterschreiben und den Teilnehmern auszuhändigen.
- (3) Der Nachweis muss folgende Inhalte aufweisen:
 - Vorname, Name und Geburtsdatum des Lehrgangsteilnehmers,
 - Bezeichnung und Anschrift des Lehrgangsträgers,
 - Hinweis auf den von der zuständigen Behörde erteilten Anerkennungsbescheid der Fortbildungsveranstaltung,
 - Angabe für welche Kategorie und/oder Tätigkeit (z. B. mit/ohne Eingriff in den Kältemittelkreislauf; mit/ohne Rücknahme der Stoffe etc.) die Fortbildungsveranstaltung durchgeführt wurde,
 - vermittelte Lehrinhalte,
 - Hinweis, dass der Nachweis der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen ist.
- (4) Der Bestätigung einer erfolgreichen Teilnahme steht entgegen, wenn der Teilnehmer offenkundig (z. B. wegen mangelnder Sprachkenntnisse) der Veranstaltung nicht folgen und damit auch die Lehrinhalte nicht verstehen kann.

3. Anerkennung einer Fortbildungsveranstaltung

3.1 Zuständige Behörde

- (1) Zuständig für die Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen ist die nach jeweiligem Landesrecht bestimmte Behörde.
- (2) Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach § 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).

3.2 Antragstellung

- (1) Die Anerkennung der Fortbildungsveranstaltung erfolgt auf Antrag. Er ist schriftlich bei der zuständigen Behörde zu stellen.
- (2) Dem Antrag ist ein Lehrplan beizufügen, aus dem Lehrgangsinhalte, -dauer und die zeitliche Gewichtung der Inhalte, die Anforderungen an die Vorbildung der Teilnehmer sowie Ort und – soweit bereits bekannt - Zeitpunkt der Veranstaltung hervorgehen.
- (3) Dem Antrag ist ein Muster des Nachweises nach § 5 Abs. 3, Satz 2 ChemOzonSchichtV beizufügen.
- (4) Dem Antrag ist eine Messgeräte- und Apparatelite beizufügen, aus der erkennbar ist, dass für die praxisnahe Vermittlung der erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse für die Rückgewinnung, Rücknahme der Stoffe sowie Inspektion (Lecksuche) und Wartung der Anlagen eine Ausstattung nach den Vorgaben des Anhangs vorhanden ist.
- (5) Weiterhin sind dem Antrag eine Liste der Lehrkräfte sowie sonstige Unterlagen beizufügen, aus denen ersichtlich ist, dass sie für die vorgesehene Vermittlung der Lehrinhalte fachlich geeignet sind. Insbesondere ist nachzuweisen, dass Lehrkräfte, die den praktischen Teil vermitteln, die unter Nr. 2.2 genannten Anforderungen erfüllen.

3.3 Bescheid

- (1) Die Anerkennung der Fortbildungsveranstaltung erfolgt durch Bescheid der zuständigen Behörde entsprechend den Anforderungen des einschlägigen Verwaltungsrechts.
- (2) Ein Muster eines Anerkennungsbescheids ist im Anhang beigefügt.
- (3) Der Anerkennungsbescheid sollte regelmäßig folgende Auflagen enthalten:

- Vertretern der örtlich zuständigen Behörde ist jederzeit kostenloser Zugang zu den Fortbildungsveranstaltungen und den Unterrichtsmaterialien zu ermöglichen.
 - Die Abhaltung einer Fortbildungsveranstaltung ist der zuständigen Überwachungsbehörde am Sitz des Veranstaltungsortes zwei Wochen vorher anzuzeigen.
(oder alternativ, wenn Ort und Zeitpunkt der Veranstaltung bereits beantragt und genehmigt sind)
- Änderungen des vorgesehenen Veranstaltungsortes oder Veranstaltungszeitpunkts sind der zuständigen Überwachungsbehörde am Sitz des Veranstaltungsortes zwei Wochen vorher anzuzeigen.
- Die Teilnehmerzahl an der Fortbildungsveranstaltung ist auf 16 Personen zu begrenzen.
 - Den Teilnehmern ist nach erfolgreichem Besuch ein vom Veranstaltungsleiter unterschriebener Nachweis über die Teilnahme an der Fortbildungsveranstaltung auszuhändigen.
 - Wesentliche Änderungen an der Konzeption, Durchführung oder den Inhalten der Fortbildungsveranstaltung sowie ein Wechsel der vorgesehenen Lehrkräfte bedürfen der Zustimmung der anererkennenden Behörde.
- (4) Der Bescheid wird für jede Veranstaltung einzeln erteilt. Sind in einem Kalenderjahr mehrere gleichartige Veranstaltungen vorgesehen, kann dies in einem Anerkennungsbescheid geregelt werden.
- (5) Für folgende Fälle ist ein Widerrufsvorbehalt im Bescheid vorzusehen:
- a) Es ergeben sich nachträglich Erkenntnisse, die zu einer Ablehnung eines Antrags auf Anerkennung einer Fortbildungsveranstaltung geführt hätten.
 - b) Es ergeben sich neue Erkenntnisse, die zu einer erneuten Prüfung führen, ob auf der Fortbildungsveranstaltung die erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden.
 - c) Es ergeben sich nachträglich Erkenntnisse zur Nichteinhaltung von Auflagen aus dem Anerkennungsbescheid durch den Veranstalter der Fortbildung.
- (6) Die Festsetzung von Gebühren für die Anerkennung erfolgt nach Landesrecht.

3.4 Information anderer Länder

Anerkennungsbescheide, deren Änderungen oder Widerrufsbescheide werden zeitnah den zuständigen Behörden aller Länder schriftlich oder elektronisch übermittelt. Diese Information soll die Gelegenheit geben, bereits durchgeführte Anerkennungsverfahren bei der Prüfung von Fortbildungsveranstaltungen des gleichen Trägers zu berücksichtigen.

Anhang

Teil I

Lehrplaninhalte für Fortbildungsveranstaltung bei Tätigkeiten an Kälte-/Klimaanlagen und Wärmepumpen

Teil A: Rechtliche Regelungen		LE
1	Chemikalienrechtliche Regelungen	2
	Montreal Protokoll, EU-Verordnung 2037/2000, ChemOzonSchichtV, Chemikaliengesetz, ChemStrOWiV, EU-Verordnung 842/2006	
2	Technische Regeln	4
	BGV D4/BGR 500, Kapitel 2.35, DIN EN 378, VDMA Einheitsblatt 24243 Dichtheitsprüfung, Beurteilungsgrundlagen, Lecksuchverfahren TRG 280 und TRG 402 (Betreiben von Druckgasflaschen bzw. von Füllanlagen)	
3	Sonstige Vorschriften	1
	KrW-/AbfG, GGVSE, Betriebssicherheitsverordnung; Arbeitsschutzrecht	

Teil B: Eigenschaften und Gefahren der Kältemittel		LE
4	Eigenschaften und Zusammensetzung, Einteilung und Klassifizierung der Kältemittel, Ozonabbau-Potential, Treibhaus-Potential	2

Teil C1: Anlagentechnik		LE
5	Grundlagen von Kälte-/Klimaanlagen und Wärmepumpen	9
	Grundlagen der Kältetechnik, Kältemittelkreislauf mit Anlagenbestandteilen, Regler und Absicherung, Aufstellungsbedingungen, Rohrleitungen	
6	Inspektion und Wartung	6
	Inbetriebnahme, Druckprobe, Evakuieren, Dichtigkeitsprüfung, Lecksuche, Instandsetzung (wie Beseitigung von Undichtigkeiten), Verlagerung und Entsorgung von Kältemitteln, Lösen und Verbinden von Leitungen und Armaturen	
7	Praktische Übungen zur Dichtigkeitsprüfung und Lecksuche	8
	Praktische Übungen mit Geräten und Arbeitsmitteln zur Lecksuche, Dichtigkeitsprüfung, Absaugen (Verlagerung) und Entsorgung, Lösen und Verbinden von Leitungen und Armaturen	

Σ A, B, C1 32

Teil A und B sind obligatorisch.

- Bei Tätigkeiten, bei denen nicht in den Kältekreislauf eingegriffen werden muss oder
- bei einer Trennung der Fortbildungen nach Klimaanlage/Wärmepumpen einerseits und Kälteanlagen andererseits oder
- in sonstigen begründeten Fällen

kann Teil C unter Berücksichtigung der Vorbildung der Teilnehmer jeweils bedarfsge-
recht auf 15 LE verkürzt werden (Teil C2). Der Lehrgang hätte dann insgesamt min-
destens 24 LE.

Teil C2: Anlagentechnik		LE
5	Grundlagen von Kälteanlagen bzw. Klimaanlage und Wärmepumpen	6
	Grundlagen der Kältetechnik, Kältemittelkreislauf mit Anlagenteilen, Regler und Absicherung, Aufstellungsbedingungen, Rohrleitungen	
6	Inspektion und Wartung	4
	Inbetriebnahme, Druckprobe, Evakuieren, Dichtigkeitsprüfung, Lecksuche, Instandsetzung (z. B. Beseitigung von Undichtigkeiten), Verlagerung und Entsorgung von Kältemitteln	
7	Praktische Übungen zur Dichtigkeitsprüfung und Lecksuche	5
	Praktische Übungen mit Geräten und Arbeitsmitteln zur Lecksuche, Dichtigkeitsprüfung, Absaugen (Verlagerung) und Entsorgung, Lösen und Verbinden von Leitungen und Armaturen	

Σ A, B, C2 24

- Die Fortbildungsveranstaltungen sind so zu konzipieren und durchzuführen, dass die Vorkenntnisse und bisherigen Tätigkeiten der Teilnehmer angemessen berücksichtigt werden. Die Zahl der o. a. Lehreinheiten darf jedoch nicht unterschritten werden.
- Sofern aufgrund der Vorkenntnisse der Teilnehmer noch weitere Lehrinhalte erforderlich sind, um für die jeweiligen Tätigkeiten an Kälte-/Klimaanlagen, Wärmepumpen sachkundig zu sein, ist der Lehrumfang entsprechend zu erweitern.
- Die beabsichtigte Verkürzung der einzelnen Lehrgangsinhalte ist im Antrag ausführlich zu begründen. Die Summe der Lehreinheiten muss aber mindestens 24 betragen.

Teil II

Kriterien für eine apparative Mindestausstattung bei der Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen

1. Festinstallierte und betriebsfertige Kälte- Klima und Wärmepumpenanlage (je nach Fortbildungsveranstaltung), an der die erforderlichen praktischen Übungen erläutert und durchgeführt werden können
2. Handelsübliche und geprüfte Entsorgungsgeräte
3. Mindestens zwei marktübliche Lecksuchgeräte mit unterschiedlichen Nachweisverfahren und mit einer Nachweisempfindlichkeit von ≤ 5 g Kältemittel/Jahr. Die Lecksuchgeräte müssen hinsichtlich der Nachweisempfindlichkeit auf dem aktuellen Stand der Technik sein. Eines der Geräte muss eine Feinlecksuche ermöglichen (s. a. VDMA-Merkblätter 24 243 Teil 1 – 3).
4. Ausstattung für Druckprüfungen (z. B. Vakuumpumpe, Manometerblöcke oder Monteurhilfen, Anlegefühler, Kältemittelflasche, Stickstoffflasche) und Blasentests
5. Ausstattung für praktische Übungen zum Lösen und Verbinden von Leitungen und Armaturen.

Teilnahmebescheinigung

Herr/Frau *Teilnehmervorname Teilnehmername*

geboren am: _____ in _____

hat vom *Datum Fortbildungsbeginn* bis *Datum Fortbildungsende*
an der Fortbildungsveranstaltung „*Titel der Veranstaltung*“ in *Veranstaltungsort*
teilgenommen.

Die Fortbildungsveranstaltung wurde von (*Behördenbezeichnung*) mit Bescheid (*Bescheidaktenzeichen*) vom *Bescheiddatum* als Fortbildungsveranstaltung nach § 5 Abs. 2 Nr.1 Chemikalien-Ozonschichtverordnung anerkannt.

Inhalte der Fortbildung:

- Einschlägige Vorschriften
- Richtlinien und anerkannte Regeln der Technik
- Eigenschaften der Kältemittel/geregelten Stoffe
- Anlagentechnik einschließlich Inspektion und Wartung von Kälte-, Klimaanlage-
gen/Wärmepumpen
- Praktische Übungen zur Dichtigkeitsprüfung und Lecksuche

Hinweise

1. Die Teilnahme an dieser anerkannten Fortbildungsveranstaltung ist nur eine Voraussetzung zum Nachweis der erforderlichen Sachkunde, die zur Inspektion und Wartung an Kälte-, Klima-, Wärmepumpenanlagen, welche ozonschädigende Stoffe im Sinne von Artikel 2, vierter Anstrich der Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 enthalten, berechtigen, einschließlich des Eingriffs in den Kältemittelkreislauf sowie der Rückgewinnung und Rücknahme von Kältemitteln.*
Zusätzlich ist die erfolgreiche Absolvierung einer zu diesen Tätigkeiten befähigenden technischen oder handwerklichen Ausbildung erforderlich (s. § 5 Abs. 2 Nr. 1 Chemikalien-Ozonschichtverordnung).
2. Dieser Teilnahmenachweis ist gem. § 5 Abs. 3 Chemikalien-Ozonschichtverordnung der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Ort

Datum

Leiter der Veranstaltung

* Hier ist jeweils genau aufzuführen, zu welchen Tätigkeiten die Fortbildungsveranstaltung befähigt

Teil IV

Muster-Bescheid zur Anerkennung einer Fortbildungsveranstaltung

< erlassende Behörde >

< Datum >

< Adressat >

< Aktenzeichen >

Anerkennung einer Fortbildungsveranstaltung nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 der Chemikalien-Ozonschichtverordnung (ChemOzonSchichtV) vom 13. November 2006 (BGBl. I Nr. 53, Seite 2638)

Auf Grund Ihres Antrags vom < Datum > ergeht folgender

Anerkennungsbescheid

1. Die Fortbildungsveranstaltung <Titel> zum Erwerb der Sachkunde wird hiermit nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 der Chemikalien-Ozonschichtverordnung (ChemOzonSchichtV) anerkannt.
2. Die Anerkennung wird unter folgenden Auflagen erteilt:
 - 2.1 Die Durchführung der Fortbildungsveranstaltung ist der zuständigen Überwachungsbehörde am Sitz des Veranstaltungsortes zwei Wochen vorher anzuzeigen.
Der Anzeige sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - Veranstaltungsort
 - Lehrplan, Referentenverzeichnis, Unterrichtsmaterialien
 - Kopie des Anerkennungsbescheides
 - 2.2 Die Teilnehmerzahl an der Fortbildungsveranstaltung ist auf max. 16 zu begrenzen. Die Anwesenheit von Teilnehmern ist durch eigenhändige Unterschrift mindestens halbtäglich zu dokumentieren.
 - 2.3 Den Teilnehmern sind schriftliche Unterlagen zu den einzelnen Fortbildungsthemen als Arbeitsgrundlage auszuhändigen. Die Unterlagen müssen den jeweiligen Stand der Rechtsvorschriften und die allgemein anerkannten Regeln der Technik berücksichtigen.
 - 2.4 Vertretern der zuständigen Behörde ist jederzeit kostenloser Zugang zu den Fortbildungsveranstaltungen zu gewähren.

2.5 Den Teilnehmern ist nach erfolgreichem Besuch ein vom Veranstaltungsleiter unterschriebener Nachweis über die Teilnahme an der Fortbildungsveranstaltung auszuhändigen.

Sofern ein Teilnehmer offenkundig nicht in der Lage war, der Veranstaltung zu folgen, ist ihm die Teilnehmerbescheinigung nicht zu erteilen.

Nach Abschluss der Veranstaltung ist der anerkennenden Behörde eine Liste mit den Namen der Teilnehmer zu übermitteln, die einen entsprechenden Nachweis ausgehändigt bekommen haben.

2.6 Wesentliche Änderungen an der Konzeption, Durchführung oder den Inhalten der Fortbildungsveranstaltung sowie ein Wechsel der vorgesehenen Lehrkräfte bedürfen der Zustimmung der anerkennenden Behörde.

(2.7 ggfs. weitere Auflagen)

3. Die nachträgliche Aufnahme von weiteren oder geänderten Auflagen bei sich ändernder Sach- und Rechtslage wird vorbehalten.

4. Der Anerkennungsbescheid kann unter folgenden Voraussetzungen widerrufen werden:

a) Es ergeben sich nachträglich Erkenntnisse, die zu einer Ablehnung eines Antrags auf Anerkennung einer Fortbildungsveranstaltung geführt hätten.

b) Es ergeben sich neue Erkenntnisse, die zu einer erneuten Prüfung führen, ob auf der Fortbildungsveranstaltung die erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden

c) Es ergeben sich nachträglich Erkenntnisse zur Nichteinhaltung von Auflagen dieses Anerkennungsbescheides.

5. Der Anerkennungsbescheid ist gebührenpflichtig. Der Gebührenbescheid ist diesem Anerkennungsbescheid beigefügt.

Begründung

.....

Rechtsbehelfsbelehrung:

.....

< Unterschrift >